

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, FINr. 855 der Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen

Die Firma Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG, Greinswiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen, hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 1 gestellt.

Die Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG betreibt den Steinbruch Greinswiesen, der aus den beiden Steinbrüchen Greinswiesen 1 und Greinswiesen 2 besteht. In den beiden Steinbrüchen wird das anstehende Dolomitgestein gesprengt und gebrochen und dann in der im Steinbruch Greinswiesen 1 situierten, bestehenden Brech- und Siebanlage veredelt. Der Steinbruch Greinswiesen 2 sowie die bestehenden Brech- und Siebanlagen werden durch diesen Antrag nicht berührt. Das Abbaugelände Steinbruch Greinswiesen 1 ist nahezu ausgebeutet und soll Richtung Norden erweitert werden. Die Erweiterung soll in diesem Bereich 2,45 ha betragen, die Abbautiefe beträgt bis zu ca. 90 m und das gesamte Abbauvolumen umfasst 2 Millionen Kubikmeter. Sofern das Dolomitgestein nicht mit Gerät (Bagger) gelöst werden kann, wird es gesprengt. Der Abbau erfolgt in zwei Abbaubereichen. Die Genehmigung wird für 45 Jahre beantragt. Die Inbetriebnahme soll baldmöglichst nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Die Änderung ist wesentlich und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.1.1 (Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV in einem Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) und c) UVPG in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 ha bis weniger als 25 ha) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Da der Antragsteller mit E-Mail vom 02.08.2022 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt und das Landratsamt für dieses Verfahren ein Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat, kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG entfallen. **Es ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 UVPG).** Diese ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ein UVP-Bericht ist den Antragsunterlagen beigelegt.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme gesondert zu erteilender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für die naturschutzrechtliche Ausnahme vom Verbot des § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) nach Art. 23 Abs. 3 Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG), die naturschutzrechtliche Eingriffsgestattung nach §§ 15, 17 BNatSchG, die naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Untersberg mit Randgebieten“ (SG-VO) nach § 7 SG-VO i. V. m. § 67 BNatSchG, Art. 18, 56 BayNatSchG, die naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die waldrechtliche Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWaldG und für die wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG, für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind. Eine Abgrabungsgenehmigung nach Art. 9 BayAbgrG ist nicht zusätzlich erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist;
2. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Änderungsgenehmigungsbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird;
3. folgende Antragsunterlagen einschließlich UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV vorgelegt wurden:

**Register 0:** Deckblatt

**Register 1:** Genehmigungsantrag

**Register 2:** Beiblatt Genehmigungsantrag

**Register 3:** Übereinstimmungserklärung

**Register 4:** Erläuterungsbericht

- Register 5:** Anlage 1.0.1: Geologische Verhältnisse, Festgesteineigenschaften, Rohstoffnutzung, Wiederverfüllung, Massenbilanzen
- Register 6:** Anlage 1.0.2: Gutachten TÜV: Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Anwendbarkeit der Störfall-VO
- Register 7:** Anlage 1.0.3: Alternativenprüfung Erzeugung und Lieferung von Kieskörnungen
- Register 8:** Anlage 1.4.1: Eingriffsbereiche
- Register 9:** Anlage 2.3.1: Übersichtslageplan
- Register 10:** Anlage 2.4.1: Übersichtslageplan
- Register 11:** Anlage 2.5.1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- Register 12:** Anlage 2.5.2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- Register 13:** Anlage 2.5.3: Gemeinde Stellungnahme Regionalplanung
- Register 14:** Anlage 2.7.1: Luftbild
- Register 15:** Anlage 2.7.2: Luftbild
- Register 16:** Anlage 2.8.1: Kataster
- Register 17:** Anlage 3.0.1: Lageplan
- Register 18:** Anlage 3.0.2: Schnitt A-A
- Register 19:** Anlage 3.0.3: Schnitt B-B
- Register 20:** Anlage 3.0.4: Schnitt C-C
- Register 21:** Anlage 3.1.1: Produktdatenblätter Maschinen
- Register 22:** Anlage 3.3.1: Sprengtechnisches Gutachten
- Register 23:** Anlage 12.0.1: Lageplan Entwässerung
- Register 24:** Anlage 13.1.1.1: Textteil Landschaftspflegerischer Begleitplan (NRT 2023)
- Register 25:** Anlage 13.1.1.2: Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (NRT 2023)
- Register 26:** Anlage 13.1.1.3: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Rekultivierung/Vermeidung/CEF 3,4,6/Schutzwald (NRT 2023)
- Register 27:** Anlage 13.1.1.4: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: B3/CEF 1-5
- Register 28:** Anlage 13.2.2.1a: Natura 2000 Bayern
- Register 29:** Anlage 13.2.2.1b: Textteil zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Register 30:** Anlage 13.2.2.1c: Standard-Datenbogen
- Register 31:** Anlage 13.2.2.2: Lageplan der FFH-Lebensraumtypen (NRT 2023)
- Register 32:** Anlage 13.3.2.1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben „Steinbruch Greinswiesen“ (natureconsult, 2019)
- Register 33:** Anlage 13.3.2.2: Erläuterungsbericht zur Freilandökologischen Kartierung zum Vorhaben „Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1“ (natureconsult, 2019)
- Register 34:** Anlage 13.3.2.3: Ergänzung, Konkretisierung und Verortung der Minimierungs- und CEF- Maßnahmen aus den Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (natureconsult 12.12.2019) (NRT 2023)
- Register 35:** Anlage 14.2.1: Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Bericht – (NRT 2023)

4. der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts in der Zeit

**vom 28. Juni 2023 bis 27. Juli 2023**

während der jeweiligen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 204, sowie in der Gemeinde Bischofwiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofwiesen, Zimmer Nr. 23, zur Einsichtnahme ausliegt;

5. zusätzlich der Inhalt dieser Bekanntmachung und die in der Ziffer 3 aufgeführten Unterlagen ab Beginn des Auslegungszeitraumes auf dem zentralen Internetportal gemäß § 20 Abs. 2 UVPG zugänglich gemacht wird:  
<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=3f14c904-e6a6-41f7-b2c4-c50389fa806c>  
Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.
6. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

**von 28. Juni 2023 bis 28. August 2023**

von jedermann beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 204) oder bei der Gemeinde Bischofswiesen (Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind;

7. diese Bekanntmachung auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG ist;
8. die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin wird im Amtsblatt bekanntgemacht. Ein Entfallen des Erörterungstermins aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde oder eine Verschiebung des Termins wird auf gleichem Wege öffentlich bekannt gegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
9. die Zustellungen des Genehmigungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
10. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Verträge, Dienstbarkeiten, private Vereinbarungen etc.) beruhen, auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen sind.

Bad Reichenhall, den 12. Juni 2023  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat